Kann einem Fahrradfahrer der keinen Fahrradhelm trägt bei einem Unfall ein Mitverschulden angerechnet werden? – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg (OLG Nürnberg) vom 28.08.2020, 13 U 1187/20

١.

Nach einem Verkehrsunfall muss der Schädiger dem Geschädigten den eingetretenen Schaden ersetzen. Hat aber der Geschädigte an der Entstehung des Schadens mitgewirkt, muss er sich eine Kürzung seines Schadensersatzanspruches anrechnen lassen (sogenanntes Mitverschulden). Das OLG Nürnberg hat sich erneut mit der Frage beschäftigt, ob es Mitverschulden auslöst, wenn ein Fahrradfahrer keinen Fahrradhelm trägt.

II.

Die Klägerin ist von dem beklagten Autofahrer bei einem Unfall schwer verletzt worden. Sie erlitt unter anderem eine Schädelfraktur. Sie trug keinen Fahrradhelm. Die Versicherung des Beklagten hatte außergerichtlich nur ein Schmerzensgeld von EUR 15.000,00 gezahlt. Sie war der Auffassung, die Klägerin müsse sich ein Mitverschulden anrechnen lassen, weil sie keinen Helm getragen habe. Erstinstanzlich sind der Klägerin EUR 25.000,00 zugesprochen worden. Auf die Berufung hin hat das OLG Nürnberg zwar ein Mitverschulden verneint, das Schmerzensgeld aber auf EUR 20.000,00 festgesetzt. Nach wie vor müsse ein Fahrradfahrer nach der allgemeine Verkehrsauffassung keinen Fahrradhelm tragen.

III.

1.

Nach einem Verkehrsunfall muss der Verursacher dieses Unfalles als Schädiger dem Geschädigten den entstandenen Schaden ausgleichen. Zum Schadensersatzanspruch gehören nicht nur materielle Schäden, wie zum Beispiel Ersatz des beschädigten Fahrrads oder Arztkosten, sondern auch immaterielle Schäden, wie insbesondere der Schmerzensgeldanspruch.

2.

Dieser Schadensersatzanspruch kann aber zu kürzen sein, insbesondere wenn der Geschädigte ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens trägt. Dies kann einerseits dadurch entstehen, dass der Geschädigte seinerseits gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen hat und daher einen Anteil an dem Unfall trägt. Das Mitverschulden kann aber auch darin liegen, dass der Geschädigte die im Verkehr allgemein anerkannten oder gar vom Gesetzgeber vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht beachtet hat. So ist beispielsweise für Motorradfahrer ein Helm zwingend gesetzlich vorgeschrieben. Ein Motorradfahrer der keinen Helm trägt muss sich daher ein Mitverschulden anrechnen lassen. Gleiches gilt für einen PKW-Fahrer der die Gurtpflicht nicht beachtet.

Für Fahrradfahrer gibt es keine gesetzliche Helmpflicht. Bisher haben die Gerichte es nicht für notwendig gehalten, trotzdem einen Helm zu tragen. Das OLG Nürnberg hat nunmehr festgehalten, dass auch weiterhin keine Pflicht zum Tragen eines Helmes bestehe. Damit besteht für Fahrradfahrer auch bei anderen Gerichten eine hohe Wahrscheinlichkeit, sich kein Mitverschulden anrechnen zu lassen. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Gerichte die Frage, ob nach der allgemeine Verkehrsauffassung eine Helmpflicht besteht anders einschätzen.

Nach einem Verkehrsunfall, sei es zwischen zwei PKWs oder einem Pkw und einem anderen Verkehrsteilnehmer ist die erste entscheidende Frage, wie das Verschulden zu verteilen ist. Hierbei ist auch wichtig, ob der eigentlich Geschädigte sich ein Mitverschulden anrechnen lassen muss. Fahrradfahrer müssen sich bis auf weiteres wahrscheinlich kein Mitverschulden anrechnen lassen, wenn sie keinen Fahrradhelm tragen. Die Entscheidung des OLG Nürnberg zeigt auch, dass die Bemessung des Schmerzensgeldes im Einzelfall auch weiterhin schwierig bleibt. Auch hierbei ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.